

# Ötztöler Heimatsblätter

Heimatkundliche Beilage des „Ötztöler Bote“

34. Jahrgang

Donnerstag, 26. August 1966

Nummer 8

## „Dienstbotenordnung für das offene Land in Tirol und Vorarlberg“

Von E. Kolbitsch

2

42. Fände sich hierbei ein Abgang, oder wäre etwas aus Schuld, Trägheit, Unordnung oder Nachlässigkeit des Dienstboten in Verlust geraten oder unbrauchbar gemacht worden, so hat der Dienstbote dem Dienstherrn dafür nach billiger Schätzung den Ersatz zu leisten, so wie überhaupt der Dienstherr den durch Unachtsamkeit des Dienstboten erlittenen Schaden vom Liedlohne abzuziehen und sich zu vergüten berechtigt ist.

43. Wenn ein Dienstbote einer Veruntreuung oder eines Diebstahls sich schuldig macht, so ist er nach den bestehenden Polizei- und Kriminalgesetzen zu bestrafen.

44. Jene Personen, die den Dienstboten zu Verschleppungen, Diebereien oder anderen Ausschweifungen Gelegenheit geben, sollen nebst dem Ersatz des verursachten Schadens auch noch mit Arrest oder nach Umständen mit anderen empfindlichen Leibesstrafen belegt werden.

45. Die Dienstherrn sollen ihren Dienstboten mit einem rechtschaffenen Lebenswandel vorleuchten, sie menschenfreundlich und christlich behandeln und dadurch bei solchen in die hörige Achtung setzen und deren Liebe und Zutrauen erwerben.

46. Jeder Dienstherr ist schuldig, dem Dienstboten den bedungenen Lohn in der hierzu bestimmten Zeit richtig zu erfolgen, die zugesagte oder sonst gebührende Kost, auch Trunk, und was etwa sonst noch bedungen worden, abzureichen, und überhaupt alle Bedingungen pünktlich zu erfüllen, zu denen er bei der Aufdingung sich verbunden hat.

47. Es hat das Ortsgericht oder die Konskriptions-Obrigkeit bei Gelegenheit, daß sich Dienstboten mit Entlaß-

scheinen melden, jeden derselben zu befragen, ob er seinen bedungenen Liedlohn richtig empfangen habe, um jenen, die deshalb Klage führen, zu dessen Erlangung und des vielleicht durch die Zurückhaltung erlittenen Schadens sogleich den schleunigsten Beistand zu leisten.

48. Außer dem aber, was bedungen worden, ist auch der Dienstherr sonst zu nichts schuldig, und ist jede andere Belohnung, als Geschenke zum neuen Jahr usw. oder die wegen guter Aufführung oder anderer geleisteter wichtiger Dienste gegeben werden, nicht als eine Schuldigkeit, sondern als eine bloße Gnade anzusehen.

49. Bei Fluchtverdacht des Dienstboten kann der Dienstherr Kostgeld und Lohn für einen Monat, oder sofern er im Hause des Dienstherrn in Kost ist, den Lohn für ein Vierteljahr zurückbehalten.

50. Wenn ein Dienstherr seinen Dienstboten mißhandelt oder ohne Ursache verstößt, so ist derselbe nicht allein zum doppelten Ersatz des dem Dienstboten dadurch verursachten Schadens, sondern auch noch nach Umständen mit einer höheren oder geringeren Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

51. Würde ein Dienstherr sich gar soweit vergessen und gegen seinen Dienstboten einer in das peinliche Verfahren einschlagenden Grausamkeit und Unmenschlichkeit sich schuldig machen, so ist gegen denselben nach den bestehenden peinlichen Gesetzen zu verfahren.

52. Der Dienstherr hat seinen Dienstboten das Abweiden der Felder und jede andere Beschädigung seiner Mitnachbarn nachdrücklichst zu untersagen und bei Wahrnehmung eines sol-

chen Vergehens es dem Richter, der Orts- oder Konskriptions-Obrigkeit selbst anzuzeigen, damit der Dienstbote gehörig gezüchtigt werde.

53. Würde ein Dienstherr etwa gar seinen Dienstboten das Abweiden der Felder befehlen, so soll er nebst dem Ersatz des Schadens auch noch mit einem dreitägigen Arrest bestraft werden.

45. Da es auf dem Lande schwerer ist, allzeit das nötige Dienstgesind zu finden, die Feldarbeiten des Landmannes aber so beschaffen sind, daß die mindeste Unterbrechung sowohl den Landwirten als auch dem ganzen Volke nachteilig ist; so wollen wir die Dienstzeit der Landdienstboten wenigstens auf ein Jahr festgesetzt haben und vor dessen Ablauf soll kein Dienstbote, Knecht, Hirt oder Magd ihren Dienstherrn mutwillig oder eigenmächtig verlassen. Im widrigen Falle soll mit aller Strenge durch die Gerichte oder Ortsobrigkeit vorgegangen werden.

55. Wenn ein Dienstherr seinen Dienstboten entlassen, oder ein Dienstbote aus dem Dienst treten will, so muß solches mit Anfang Februar, um Maria Lichtmeß geschehen, 3 Monate vorher, um Allerheiligen, oder in den nächstfolgenden 3 Tagen muß gekündigt werden.

56. Die Kündigung kann dem Ortsgericht gemeldet werden und wird dann im Gesindebuch vermerkt.

57. Außerdem kann die Dienstpflicht in folgenden Fällen noch aufgelöst werden:

1. Wenn der Dienstnehmer seinen ständigen Wohnsitz außer Landes verlegt.

2. Durch eine schwere Erkrankung der Diensthöter.
3. Durch Verneinung des Diensthöter.
4. Wenn Elteru oder Verwandte im Alter des Diensthöter bedürftig.
5. Zur Übernahme einer Erbschaft (Grund).

54. Der Dienstherr ist berechtigt, den Diensthöten ohne Einhaltung der Kündigungsfest zu entlassen:

1. Wenn der Diensthöte seinen Dienst aus irgend einem Grund nicht mehr ausüben kann.
2. Bei Diebstahl oder anderen Verbrechen sowie bei Gefährdung des Dienstherrn durch den Diensthöten.
3. Wenn sich der Diensthöte der Trunkenheit oder anderen Ausschweifungen ergibt.
4. Bei Aufwiegelung der anderen Diensthöten gegen den Dienstherrn.

Immer muß die Entlassung dem Gericht gemeldet werden.

59. Auch der Diensthöte ist berechtigt, seine sofortige Entlassung zu fordern bei unmenschlichem Betragen seines Herrn oder wenn er Gefahr liefe, an seinem Leben Schaden zu leiden. Der Diensthöte darf erst nach Erstattung der Anzeige bei Gericht seinen Dienst verlassen, außer es wäre sein Leben bedroht.

60. Jene Leute, die zu besonderen Wirtschaftsgesetzen nur auf eine bestimmte kürzere Zeit, z. B. zur Flachsarbeit, zur Weinlese, zum Wimmen, Schnitter zur Ernte, Mäher zum Mähen, die Senner für das Vieh während der Alpenweide usw., gedungen werden, sind wie Tagelöhner zu betrachten. Es ist auch erlaubt, sie unter dem Jahre zur Versorgung solcher Wirtschaftsgeschäfte in Dienst aufzunehmen und nach dem getroffenen Einverständnis vor der für ordentliche Diensthöten allgemein bestimmten Wanderungszeit wieder zu entlassen. Doch sind diese bei entstehenden Streitigkeiten und in allen übrigen Gegenständen wie andere Diensthöten zu behandeln.

61. Die zwischen Dienstherr und Diensthöten vorkommenden Klagen, Beschwerden und Streitigkeiten sind in Dörfern und Märkten bei den Gerichten, in Städten bei den Magistraten einzubringen und bei denselben mündlich und umsonst zu verhandeln und abzutun.

62. Fände sich der eine oder andere Teil durch diesen Spruch beschwerat, so steht es ihnen frei, den schriftlichen Bescheid zu verlangen und mit demselben an das Kreisamt als die zweite Behörde sich zu wenden. Die Kreisbehörde hat über die Beschwerden innerhalb 8 Tagen zu entscheiden.

63. Veruntreuungen, Diebstähle, Vergehen an der Person des Dienstgebers und dgl., welche nicht bloß mit einer Polizeistrafe abgetan werden

können, sind dem peinlichen Gerichtsbehörden anzuzeigen, und dahn auch die Täter mit der aufkommener Aussager, ernobener, inzichten und der Corpore delicti einzuliefern.

64. Die in dieser Gesindordnung festgesetzten Strafarbeiter, sollen nebst der Besserung des Privaten auch zugleich zum Nutzen des Publikums gezeihen. Sie sind daher besonders auf dem Lande zur Straßen- und Brückenaußbesserung, wo diese nicht schon jemand andern obliegt, zur Säuberung der Straßen und anderen gemeinnütziger Arbeiten zu gebrauchen.

65. Von dieser Gesindordnung soll auf jeder Amtskanzlei: sowohl als auf jedem Dorf ein Exemplar immer vorhanden sein, welches mit Anfang eines jeden Jahres dem Gesinde des

Dorfes an Sonn- und Feiertagen vorzulesen ist.

66. Endlich versener wir uns auch zu der geistlicher Seelsorger, daß sie die Diensthöter über ihre Pflichten, vor der Kanzel, öfters erinnern und belehren, dahn die unter dem Gesinde herrschenden Ausschweifungen und Vergänge, welche ihren Dienstherrn einiger Nachteil bringen, gänzlich auszurotten, auch ihres Orts sich bestens angelegen halter werden.

67. Obschon für die Diensthöten in den Städten eine eigene Verordnung bestin, so ist dennoch das zu landwirtschaftlichen Diensten in Städten verdungene Dienstgesinde nach der gegenwärtigen Ordnung zu behandeln, da hierunter nicht der Ort des Aufenthaltes, sondern die Art des Dienstes zur Absicht genommen worden ist.

## Vom Justizwesen in alter Zeit

In manchen Orten unserer Heimat steht noch ein sogenannter Freimannhof; auch in Gaimberg bei Lienz. In früheren Zeiten sah man mit geheimem Grauen auf diese Höne, denn die düstere Mystik, welche einem gewaltsamen Tode anhängt, hatte über solche Stätten ihre unheimlichen Schleier gewoben. Die Freimannhöfe waren gemeinlich die Sitze der Scharfrichter. Sie hatten nicht nur die Hinrichtungen durchzuführen, wozu ihnen auch Gehilfen zur Seite standen, sondern die peinlichen Halsgerichtsordnungen in den verschiedenen Ländern bestimmten ausdrücklich, daß der Scharfrichter sein „Zeug“ zu allen „Vorrichtungen“ mitzubringen habe, während die baulichen Vorkehrungen, wie z. B. das Aufstellen des Prangers oder des Galgens, seitens des Gerichts besorgt werden mußte. Oft wurden solche Arbeiten, die nicht sehr beliebt waren, den einzelnen Bauernhöfen als bleibende Lasten auferlegt.

So leitete der Polsterhof in Schleif im Vintschgau seinen Namen her von der einstigen Pflicht, dem landesfürstlichen Richter in Glurns, dem auch Schieß im Blutbanne unterstand, so oft ein Todesurteil verkündet war, einen Polster mit einem hölzernen Stuhl beizustellen. Diese Utensilien dienten nicht, wie oft fälschlich behauptet wurde, als Kopfkissen für den zu Enthauptenden, sondern vielmehr als Sitz für den Richter, der das Urteil herkömmlicherweise mit mancher Förmlichkeit und gewissem Gepränge öffentlich verkündete. Wurde der Polster nicht beigestellt, mußte ein Gulden gezahlt werden. Diese Last mag wohl nicht gar leicht gefallen sein, denn als in der Zeit der Engadinerkriege um 1499 der Mittel- und Obervinschgau arg verwüstet wurden, nahm das Landtreichertum überhand und Hinrichtungen mögen damals wohl öfters vorgekommen sein, denn die Gerichtsbarkeit war damals streng. Sie paßte sich eben jenen Zeiten an und die waren rauh, wenn auch vermutlich nicht viel schlechter als heutzutage.

Der Polsterhof wurde später auf dringlichen Ansuchen von obgenannter Last befreit.

Alle Dinge, die mit dem gewaltsamen Tode eines Menschen zusammenhängen, wurden mit Scheu und Furcht betrachtet. Der Aberglaube des Volkes schrieb ihnen Wundertaten zu und verlieh ihnen geheime Kräfte.

Wollte jemand seinen Einfluß, seine Macht stärken, oder wollte er eine Liebste an sich binden, oder verlangte er ihre ewige Treue, so sollte ihm ein Stücklein vom Strick eines Erhängten dazu verhelfen. Hatte es einer auf Geld und Reichtum, auf Hab und Gut abgesehen, so trachtete er, des kleinen Fingers des Hingerichteten habhaft zu werden, der konnte Wunderdinge verrichten. Auf diese Weise geschah es, daß der Scharfrichter und seine Knechte ganz gute Geschäfte machten; sie verhalten den Abergläubigen solche Dinge und mögen sich wohl manchmal über sie lustig gemacht haben.

Auch das Schwert mußte sich der Scharfrichter selbst beschaffen. Der Aberglaube und die Phantasie der Menschen spannen zwar auch über diesen Gegenstand ihre Fäden, doch traute sich keine fremde Hand, daran zu rühren; zu groß waren Schreck und Grauen, die es verbreitete. Meist verschwanden die Schwerter spurlos. Sie wurden von ihren Besitzern, den Scharfrichtern, vergraben und da wieder der Aberglaube daran schuid. Der sagte nämlich: Wenn ein Schwert bei hundert Hinrichtungen gedient, dann habe es soviel Blut getrunken, daß es, zur blutdürstigen Hyäne geworden, unermesslichen Schaden anrichten könne. Nur durch das Vergraben könne es unschädlich gemacht werden.

Nur ein einziges Richtschwert blieb von Schleif erhalten. Der letzte Scharfrichter von Meran vermachte es dem Magistrat seiner Heimatstadt. Es verschwand später, wurde aber in den Sammlungen des Schlosses Schenna (bei Meran) wieder aufgefunden. Wie

es dahin gekommen, bleibt ungeklärt. Der Konservator Dr. Franz Innerhofer gab eine Beschreibung davon:

Das Schwert hat eine Länge von 110 cm, wovon 88 auf die Klinge und 22 auf den Griff entfallen. Die Breite desselben an der Wurzel beträgt 6 cm, am Orte 5½ cm. Die Blutrinne, an der Wurzel beginnend, ist 21 cm lang und 2½ cm breit. Die Klinge ist zweischneidig; beide Schneiden nicht in scharfen Fasen, sondern in sanft abgerundeter Fläche in die Mittelfläche übergehend. Der Griff ist des besseren Haltens wegen mit Schnur umwickelt; er besteht aus Eisen und geht in einen birnförmigen, fasettierten Knopf über, der, als Gegengewicht gegen die schwere Klinge zu verlaufend, an den beiden Enden kolbenartig verdickt ist.

Am Ende einer jeden Blutrinne ist die Figur der Justitia eingegraben mit verbundenen Augen, in der Rechten das Richtschwert, in der linken die Waage haltend. Eine Schale steht hoch, die andere tief. In die Blutrinne eingraviert finden sich folgende zwei Inschriften:

Norbert Hözl:

## (8) Vom Ordensdrama der Gegenreformation zum Volksschauspiel der Gegenwart

Barockes Ordensdrama als Volksschauspiel im 17. und 18. Jahrhundert

Listenreiche Verkleidungen, deren sich sogar der Himmel bedient, spigeln das barocke Weltgefühl, daß unser Leben von fortwährender Täuschung regiert wird, solange wir am Schein des äußeren Glanzes hängen, bleiben auf Menschen, anstatt auf Engel vertrauen und nicht am Göttlichen allein festhalten. Dieses ständige Irren hinter nach dem Glauben des barocken Menschen erst mit „einer rauchen Bußrüstung“ (32) und einem Leben in der „Clauß“, in strenger Abgeschlossenheit von allem eitlen Treiben ein Ende. Im weltlichen Leben tauschen und mißtrauen sich alle gegenseitig. Die Bühnengestalten verändern sich unaufhörlich. Sie reagieren in jeder Situation neu. In diesem Nichtvorausberechenbaren, in diesem ebenso schnellen Abstreifen einer Gesinnung wie eines Kostüms, wird das immer Unbeständige und Unverlässliche eines gefährdeten Daseins offenbar, das sich Himmel und Hölle gleich nah fühlt.

### 4. Das Spiel mit Requisiten magischer Ausstrahlung.

Dem Requisitenspiel fällt in „Dimas“ eine bedeutende Rolle zu, denn schon mit dem Rosenkranz steht ein Symbolrequisit im Mittelpunkt der Handlung. Hilkus versucht, Dimas vom gewohnten Gebet abzuhalten und ihm zurecht List „vor allem den „Narrenkranz““ (I, 3) zu entreißen. Im Würfelspiel mit dem Teufel setzt der Edel-

„Wan ich das Schwert thu aufheben, dan gebet Gott dem armen Sünder „das ewige Leben.“ Anno 1733.

„Wan dem armen Sünder wird abgesprochen das Leben, dan wird er unter meine Hand gegeben.“ Anno 1733.

Auch die Scheide für das Richtschwert ist noch vorhanden. Sie besteht aus geschwärztem Leder, ist unten mit einem 12 cm hohen Eisenbeschlag (Stiefel) versehen, während das Mundband, das sicher auch aus Eisen gefertigt war, fehlt. So weit geht die Beschreibung des oben genannten Gewährsmannes.

Das Begraben eines Richtschwertes ging gewöhnlich in feierlicher Zeremonie vor sich. Eine solche wurde vom Dichter Heinrich Heine in seinen Memoiren ergreifend beschrieben.

Es darf sich also niemand wundern, daß die Richtschwerte aus dem 15. und 16. Jhd. fast zur Gänze verschwunden sind. Mit ihnen entschwand auch ein Zeuge mittelalterlicher Justiz und somit auch ein Stück Geschichte aus Vätertagen.

A. Saxl.

Hilkus kommt mit Wasser („Hilkus venit cum aqua“), aus dem er Stasmus leibhaftig erscheinen läßt. Die Stöße mit dem Stilet; gegen das Bild töten den Feind und lassen sein Leiche in einem Fluß gefunder werden. Von diesem Bild, einem Requisit der schwarzen Magia, muß in einer Zeit des Aberglaubens und des Hexenwahns, ebenso wie vom Rosenkranz, in dem auch ein Requisit von magischer Kraft zu sehen ist, jedoch von einer „weißen“ Magie, eine erregende Wirkung ausströmt sein, die vom Zuschauer unserer Zeit auch nicht mit annähernd starker Intensität nachempfunden werden kann.

### e) Der Darstellungsstil

#### 1. Schulspiel.

Bis auf Carinthus lassen sich sämtliche der 37 Rollen mit jugendlichen Darstellern passend besetzen, was auf die ursprüngliche Konzeption als Schulspiel weist. Möglichst viele sollten an einem solchen Spiel aktiv teilnehmen. Daher trachtete der geistliche Regisseur, wo immer es möglich war, einzelne Hauptfiguren mit einem prächtigen Aufgebot von Statisten zu umgeben. Allegorische Gestalten, wie Wahrheit und Falschheit, läßt er bei ihrem Disput nicht etwa allein auf der Bühne erscheinen: „Wahrheit cum suis comitibus et Hypocrosis oder Falschheit cum suis comitibus“. (I, „Chor“) Die Schlußszene vereinigt nach dem Spielbrauch der mittelalterlichen Freilichtinszenierung „sammtlich Personen, so agiert haben“ auf die Bühne, um beim Preis Mariens in feierlicher Form die Gemeinschaft von Bühne und Zuschauerschaft zu repräsentieren. (III, „Letzter Chor und Beschluß“).

#### 2. Leidenschaft und Erregung

Mit den drei Hauptfiguren Engel, Edelmann und Teufel, stehen nicht kühle, sondern leidenschaftliche Naturen auf der Bühne, die sich beinahe während der gesamten Aufführung in einem Zustand hoher Erregung befinden. Der Dimas-Darsteller muß am Beginn den Umschwung von einer frommen Sprechweise zum jähen Aufblenden der Wut des empörten Adligen ausdrücken. Nach der Bekehrung hat er vom Ton des befehlsgewohnten Anführers einer Räuberbande, in den sich später immer stärkere Ausbrüche von Verzweiflung und Reue mengen, zur gesteigerten, transzendentalen Inbrunst der tiefempfundenen Absage an die Welt zu finden. Unmittelbar nacheinander dringen die Stimmen seines guten und seines bösen „Engels“ auf ihn ein. Mitten in den Ausbruch von Reue drängt sich die mißtrauische Frage nach der „Beut“. Er bangt in demselben Augenblick um sein Seelenheil wie um die Beute, bei deren Teilung er benachteiligt werden könnte. (III, 1) Die hart aufeinanderprägenden Gegensätze in Dimas und das Zerstreusein dieses nicht naturalistisch gegebenen Charakters kann nur ein formeller Spielstil ausdrücken. In der

mann den Rosenkranz gegen die Beute. (II, 8) Er zählt die Gebete „an Knöpfen ab“, bis er einen neuen erbeutet. (II, 8) Erbot darüber ruft Hilkus:

„Mein, was hilft doch diese Grallerei, Sie ist ja nur ein Narretei.“

Vor dem „Narrentand“, den er als wirkungslos verspottet, wird Hilkus am Schluß erschreckt zurückweichen, wenn ihn der Engel damit beschwört. (III, 8)

Raffiniert angefertigte Requisiten dienen der Überraschung. So, wenn ein Leutnant mit vier Soldaten auf der Suche nach dem Mörder des Stasmus zwei Pilger durchsucht. Einer „zieht ein Stilet aus dessen Pilgerstab“ hervor:

„Jetzt söcht die frommen Pilger an!...“ (II, 3)

Das Spiel verwendet Requisiten, denen die Kraft der schwarzen Magia innewohnt. So ermordet Dimas seinen Nebenbuhler „durch eine Schwarzkunst, so ihm Hilkus, sein Bedienter vorgewiesen“. (33) Dimas scheut ein Duell, doch Hilkus weiß „eine andere Manier“:

„Wie man an seinen Feinden sich Ganz ohnvermerkt, ganz ohne G'fahr Kann rächen, ja umbringen gar.“ (II, 1)

Ihm genügt „des Stasmi Bildnis“.

„Dimas venit: Da hast mein Feindes Ebenbild.“

Hilkus: Dies contravei sein Leben zitt.“

Angststimmung. in der Dimas durch seine Unentschlossenheit zwischen der Ruin der oberen und der unteren Welt ständig gehalten wird und in seinen jähen Stimmungsschwankungen, die ihn nach einem leidenschaftlich sinnstüchtigen Ausgreifen ins Jenseits<sup>46)</sup> noch in derselben Szene mit ähnlicher Intensität dem Teufel in die Arme werfen lassen sind Erregung und Zerrissenheit eines Zeitalters eingefangen. Sein Drang, inmitten allem Unbeständigen das Absolute zu verwirklichen, kann nur in der Weltflucht einen Ausweg aus dem irdischen Dilemma sehen.

Dem vielschichtig-schillernden Dimas-Charakter steht die doppelbödige Figur des Hilkus gegenüber, deren volle Bewältigung auf der Bühne nur durch die Verbindung rhetorischer und außerordentlicher mimischer Fähigkeiten möglich ist. Nur Teufel ist Hilkus am Beginn und am Schluß des Spieles: Vor Gott dämonischer Ankläger und Verneiner, unter seinesgleichen wehleidig jammernder Komödiant, dann aber innerlich aufgewühlt bis zur Ekstase als gefallener Engel beim Bannspruch des Angeius custos. Als Mensch verkleidet hat er nicht nur

dem Publikum, sondern auch seinen Partnern auf der Bühne „Theater“ vorzuspielen. Die Wirkung dieses doppelten Spiels hängt davon ab, wie weit es dem Darsteller gelingt, spürbar werden zu lassen, wie wenig er selbst an die Lügen und Sophistereien glaubt, durch die er Dimas zum Bösen verzieht. Denn sobald Hilkus für Augenblicke unbeobachtet allein auf der Bühne zurückbleibt, läßt er die Maske des schmeicheleichen Dieners fallen und zeigt das wahre Gesicht, die Teufelsfratze. Im Triumphgeschrei bricht plötzlich das Wild-Dämonische der teuflischen Natur mit Gewalt durch. Der Darsteller hat bei diesen Ausbrüchen blitzschnell aus der Haut der einen Rolle in die der anderen zu schlüpfen. Auch direkte szenische Bemerkungen zeigen, daß die Teufelsrolle immer ein temperamentvolles, impulsives Zupacken verlangt. Bei seinem ersten Ausbruch tritt Hilkus allein mit Gelächter vor. („Hilkus procedit cum risu solus.“ I. 3) Wenn er sich „beim Himmeistor“ anmeldet, verlangt die Bühnenanweisung: „pocht heftig“ (I. 4), und wenn er den singend auftretenden Soldaten zu überfallen hat: Hilkus dringt auf ihn ein. („Hilkus in-

vadit eum.“ I. 8 Vor den Engen muß man der sich heftig Sträubender „mit Gewalt“ zerran. (III. 8: Der Flug mit Dimas durch die „Lüfter“ (I. 4 wird angedeutet, indem Hilkus seiner Herrn in einer magischer „Lreis“ treten läßt, abergläubige Zeichen macht und dazu geheimnisvolle Verse spricht.“<sup>47)</sup>

Die bewegten Aktionen auf der Bühne erfuhren durch einen akustischen Effekt noch eine weitere Steigerung: Die Räuber verständiger sich häufig durch geiles Pfeifen.

Trelus:

„Ich euch mit meiner Pfeifen pfeif  
Zum Zeichen, daß die Birn reif.  
Dann springt nur keck...“ (III. 2)

Stophilus:

„Die Pfeifen ihn zu uns wird treiben.“  
(III. 7) u. a.

(Fortsetzung folgt.)

<sup>46)</sup> „Ach schaffe, strafe, mahne mich, Gib, daß ich nicht verlasse dich“, ruft Dimas seinem Schutzengel zu. (I. 2)

<sup>47)</sup> Szenische Bemerkung in Latein. Unvollständig, schwer lesbar

## Die „Hoarsamklepper“

Die Hoarsamklepper ist ein Klopf-sieb und diente als „Reinigungsma-schine“ für den Leinsamen. Sie war

im Bereich des Schleinitzschuttkegels: Tnurn—Oberdrum, noch in den Zwan-zigerjahren in Verwendung. Im zeit-

tigen Frühjahr konnte man das hell-tönende Geklapper der harten Ham-merschläge weithin hören.

Das abgebildete Gerät ist zweibahn-ig. In den Samentrog A schüttete man den Leinsamen. Mit den Hemmrädern B wurde die Öffnung des Ausfluß-schlitzes am Boden entsprechend regu-liert. Mit Hilfe der Kurbel konnte die Klopfbewegung der Hämmer be-werkstelligt werden.

Durch die Klopferschütterungen einerseits und den Neigungswinkel der selbstverfertigten Blechsiebe anderseits kamen die Samen ins Rieseln. Durch die Siebe, die verschiedene Lochgrö-ßen aufweisen, fielen Unkrautsamen und zu kleine Leinsamen. Das gereinigte und nach Größe sortierte Saat-gut konnte vorne aufgefangen werden.

NE.: Das abgebildete Gerät gehört Bgm. Unterweger, Thurn. Die Aufnahmen stam-men aus dem Jahre 1965.

Hans Kurzhäler.

